

Datum:

.An Herr/Frau

Ihr **nicht unterschriebenes** Schreiben vom..... mit Angabe eines
AZ:

- **R e c h t s b e s c h w e r d e** -

Sehr geehrte Frau/Herr ,

Ihr **nicht unterschriebenes** Schreiben vom ist am bei mir
eingegangen.

Ich beziehe mich auf einige von Ihnen aufgeführten nicht nachvollziehbaren
Gesetze, wie folgt:

1. Sie behaupten (Abs 1) ich beging eine Ordnungswidrigkeit.

Feststellung:

In § 5 OWiG steht geschrieben: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können
nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im **räumlichen Geltungsbereich**
oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug
begangen werden.

§ 5 Räumliche Geltung (Auszug)

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet
werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses
Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden,
das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der
Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Aufforderung:

**Bitte weisen Sie mir nach, dass das KFZ sich im Geltungsbereich
dieses Gesetzes gemäß Ihrer Darstellung bewegt hat.**

Feststellung:

Im zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007 steht geschrieben:

Art. 57: Aufhebung des Einführungsgesetzes (EG) zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

ERGO: In diesem Gesetz ist weder der Geltungsbereich klar definiert, noch hat dieses Gesetz irgendeine Gültigkeit, da das Einführungsgesetz rückwirkend in der ***Zentralverwaltung für das vereinigte Wirtschaftsgebiet*** aufgehoben wurde.

* [- Eine Anfrage an das Amt für öffentliche Bildung im Februar 2007 in Bezug auf die Rechtstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland bewirkte folgendes Ergebnis: Die sog. BRD ist die ZENTRALVERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES. „Die BRD ist NICHT als Staat geschaffen worden, sondern als Zentralverwaltung für das vereinigte Wirtschaftsgebiet, tätig auf der Grundlage von Militärgesetzen und Direktiven der Drei Mächte und dies bis auf den heutigen Tag“] *

KONSEQUENZ für SIE:

Die Konsequenz **IHRER Rechtsanwendung** ist, dass dieses sog. dargestellte Recht wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit **ungültig und nichtig ist** (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)! Jedermann muss in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend darauf einzurichten. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist **unbestimmt** und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit **ungültig** (vergl. z.B. BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147). Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, Jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegend juristischem Inhalt hinreichend verstehen. (BVerwG a.a.O.).

Hierfür mache ich SIE HAFTBAHR – Sie haften als Privatperson!

2. Sie behaupten(Abs 2/3) ich sei zu schnell gefahren und führen ein Beweismittel – Sensormessung + Frontfoto, ESO ES 1.0-3215-22714K1-108 auf.

Feststellung:

a.) Sie verstoßen mit einer Bildaufnahme meiner Person gegen das Grundrecht „Das Recht auf das eigene Bild“.

Wer hat Sie beauftragt mich meiner Grundrechte zu berauben?

Hierfür mache ich SIE HAFTBAHR und setze ein Schadensersatzwert von 3.000€ fest.

b.) Es liegt kein geeigneter Prüfbericht über die Genauigkeit/Objektivität dieser Meßmethode vor

FESTSTELLUNG:

Ihr Schreiben ist durch die fehlende Unterschrift OHNEHIN RECHTSUNGÜLTIG!!

Beweis:

§117VWGO

Laut Ihrer eigenen Gesetze und Verordnungen der VWGO (§117 i.V.m. §275 StPO i.V.m. §375ZPO) darf eine Kopie, Ausfertigung sich nicht vom Original unterscheiden, sonst ist die Kopie oder die Ausfertigung nur ein Musterschreiben und als solches zu werten!

Ferner informiere ich Sie über Ihre obliegende REMONSTRATIONSPFLICHT:

BBG §63

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächst höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Beamtin und der Beamte haben Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen. Sie müssen ihre Anordnungen ausführen und ihre allgemeinen Richtlinien befolgen. Die Gehorsamspflicht entbindet sie jedoch nicht von ihrer vollen persönlichen Verantwortung. Beamtinnen und Beamte müssen die Rechtmäßigkeit jeder dienstlichen Handlung prüfen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung müssen sie unverzüglich bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen (Remonstrationspflicht).

Mit freundlichen Grüßen

.....